Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/692

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Inneres
(6. Ausschuß)

über den von den Abgeordneten Dr. Miessner, Brück, Dorn, Wagner, Ertl, Hübner, Mertes, Dr. Bieringer, Hammersen, Biechele und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

— Drucksache IV/673 —

und über den Antrag der Fraktion der SPD

— Drucksache IV/509 —

betr. Überbrückungszulage für die Beamten und Versorgungsempfänger des Bundes

A. Bericht des Abgeordneten Wagner

Die Fraktion der SPD hat am 20. Juni 1962 einen Antrag betr. Überbrückungszulage für die Beamten und Versorgungsempfänger des Bundes — Drucksache IV/509 — beim Bundestag eingebracht. Nach dem Antrag sollte die Bundesregierung beauftragt werden, umgehend eine Regelung zu treffen,

1. den Beamten und den Versorgungsempfängern des Bundes als Überbrückungszulage die Hälfte der Monatsbezüge zu gewähren,
2. auf eine Anrechnung der im Dezember 1961 gewährten Vorschußzahlung zu verzichten.

Dieser Antrag ist in der 41. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Oktober 1962 in erster Beratung an den Auschuß für Inneres und gemäß § 96 der Geschäftsordnung an den Haushaltsausschuß überwiesen worden.

Der Antrag der Abgeordneten Dr. Miessner, Brück, Dorn, Wagner, Ertl, Hübner, Mertes, Dr. Bieringer, Hammersen, Biechele und Genossen betr. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes — Drucksache IV/673 — wurde in der 42. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. Oktober 1962 in erster Beratung an den Ausschuß für Inneres und gemäß § 96 der Geschäftsordnung an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Ausschuß für Inneres hat die beiden Anträge in seiner 23. Sitzung am 25. Oktober 1962 in einer zusammenfassenden Beratung und den Gesetzentwurf — Drucksache IV/673 — nochmals in seiner 24. Sitzung am 6. November 1962 abschließend erörtert.

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf — Drucksache IV/673 — in der beiliegenden Fassung einstimmig angenommen.

Der weitergehende Änderungsantrag von Abgeordneten der Fraktion der SPD, anstelle von 30 v. H. der Gesamtbruttobezüge eine einmalige Ausgleichszahlung in Höhe von 50 v. H. der Gesamtbruttobezüge zu gewähren, wurde von der Mehrheit des Ausschusses abgelehnt. Die Antragsteller hatten den Änderungsantrag damit begründet, daß nicht nur

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

die Besoldungserhöhung seitens der Länder ab 1. Juli 1962 ausgeglichen werden solle, sondern auch ein Ausgleich für die beim Bund fehlende Regelung eines Weihnachtsgeldes gewährt werden müsse. Die Mehrheit wies bei der Ablehnung des Änderungsantrages auf die angespannte Haushaltslage und auf den Vergleich hin, daß die Überbrückungszulage in Höhe von 30 v. H. der Gesamtbruttobezüge mit den Verheirateten- und Kinderzulagen von je 20 DM jedenfalls der Erhöhung der Bezüge der Landes- und Kommunalbeamten vom 1. Juli bis 31. Dezember 1962 entspräche.

Punkt 1 des Antrags der Fraktion der SPD — Drucksache IV/509 — wurde von der Mehrheit des Ausschusses wegen der Beschlußfassung zu dem Gesetzentwurf — Drucksache IV/673 —, Punkt 2 auf Grund der zu erwartenden Regelung in § 4 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes — Drucksache IV/625 — abgelehnt.

Bonn, den 25. Oktober 1962

Wagner

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache IV/673 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. den Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache IV/509 — abzulehnen.

Bonn, den 25. Oktober 1962

Der Ausschuß für Inneres

Schmitt-Vockenhausen	**Wagner**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von den Abgeordneten Dr. Miessner, Brück, Dorn, Wagner, Ertl, Hübner, Mertes, Dr. Bieringer, Hammersen, Biechele und Genossen eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

— Drucksache IV/673 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Inneres (6. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Beamte und Richter des Bundes, Soldaten sowie Versorgungsempfänger des Bundes erhalten am 1. Dezember 1962 eine einmalige *Ausgleichszahlung* in Höhe von 30 vom Hundert der *Gesamtbrutto*bezüge, *die ihnen an diesem Tage auf Grund des Zweiten Besoldungserhöhungsgesetzes vom 23. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1079) zustehen.*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes
über die
Gewährung einer Überbrückungszulage

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Empfänger von Dienstbezügen nach dem Bundesbesoldungsgesetz, die für die vollen Monate Oktober und November 1962 Anspruch auf Bezüge haben, und die am 1. Dezember 1962 vorhandenen Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen, deren Bezüge der Bund oder eine bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hat, erhalten am 1. Dezember 1962 eine einmalige **Überbrückungszulage** in Höhe von 30 vom Hundert der ihnen **für den Monat Dezember 1962 zustehenden** Bezüge.

(2) Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind

a) bei den Empfängern von Dienstbezügen die Dienstbezüge nach § 2 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, bei den Auslandsbeamten die Dienstbezüge, die ihnen unter Zugrundelegung des Ortszuschlages nach der Ortsklasse S bei Verwendung im Inland zustünden, unter Berücksichtigung des Kaufkraftausgleichs nach § 2 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes,

b) bei Versorgungsempfängern die Versorgungsbezüge einschließlich des Kinderzuschlags nach Anwendung der Ruhens- und Anrechnungsvorschriften.

(3) Die Zulage nach Absatz 1 erhöht sich für Verheiratete und für jedes kinderzuschlagsberechtigte Kind um je zwanzig Deutsche Mark, bei Auslandsbeamten unter Berücksichtigung des Kaufkraftausgleichs nach § 2 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgeset-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

zes. Maßgebend ist der Familienstand am 1. Dezember 1962.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Empfänger von Unterhaltszuschüssen unter Zugrundelegung des Unterhaltszuschusses nach § 2 der Unterhaltszuschußverordnung in der Fassung vom 19. Januar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 53) entsprechend.

§ 2

Beamte und Richter des Bundes, Soldaten sowie Versorgungsempfänger des Bundes erhalten zusätzlich für jedes am 1. Dezember 1962 kinderzuschlagsberechtigte Kind eine einmalige Ausgleichszahlung von 20 Deutsche Mark und daneben, soweit sie verheiratet sind, weitere 20 Deutsche Mark.

§ 2

(1) Bei der Anwendung von Anrechnungs- und Ruhensvorschriften bleiben die Zulagen nach diesem Gesetz unberücksichtigt. Würde sich nach diesem Gesetz für einen Berechtigten ein Anspruch auf mehrere Zulagen ergeben, so ist nur die höhere Zulage zu gewähren.

(2) Bemessen sich Versorgungsbezüge nach den Dienstbezügen für den Monat Dezember 1962, so ist die Zulage außer Betracht zu lassen.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

unverändert

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1962 in Kraft.